

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hanstedt,
Landkreis Harburg
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) in Verbindung mit § 40 Abs.1 Nr. 4, § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl.1980 S. 359), zuletzt geändert Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Wildkraut, Papier, sonstigem Unrat und Abfall sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zu- oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile, wie
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Radwege,

- d) die gemeinsamen Rad- und Gehwege,
- e) die amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwege,
- f) die Fußgängerüberwege,
- g) die Gossen und Straßeneinläufe,
- h) die Parkspuren und Parkplätze,
- i) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen

- (3) Die Straßenbestandteile sind im einzelnen wie folgt definiert:
- a) Die Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem Verkehr mit Fahrzeugen dient.
 - b) Der Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die Straßenräume (Bankette), die nicht erhöht oder nur leicht oder nicht befestigt sind.
 - c) Der Radweg ist der Teil der Straße, der nur dem Radverkehr dient und der durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt und als solcher gekennzeichnet ist.
 - d) Gemeinsamer Rad- und Gehweg ist der Teil der Straße, der gleichzeitig dem Radfahrer und Fußgänger dient und der durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt und als solcher gekennzeichnet ist.
 - e) Amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege sind für das Überqueren der Fahrbahnen durch Fußgänger besonders gekennzeichnete Fahrbahnstellen.
 - f) Fußgängerüberwege sind die für das Überqueren der Fahrbahn durch Fußgänger notwendigen Fahrbahnstellen im Einmündungsbereich von Straßen.
 - g) Gossen und Straßeneinläufe sind die Teile der Straße, die der Ableitung und Abführung des Oberflächenwassers dienen.
 - h) Parkspuren und Parkplätze sind die für den ruhenden Verkehr neben den Fahrbahnen oder auf besonderen Plätzen eingerichteten und gekennzeichneten Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.
 - i) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sind neben der Fahrbahn angeordnete ebene Flächen, die weder Gehwege noch Radwege und Parkspuren und Gossen sind.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte für Niederschlagswasser.
- (5) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung vom 27.06.1989 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (6) Die Reinigung muss samstags bis 17.00 Uhr durchgeführt werden.
- (7) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die im § 2 Abs. 2 aufgeführten Bestandteile der Straßen bis zur jeweiligen Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken besteht die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf der ganzen Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist vor dem Grundstück ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Straßenräumen mit einem niveaugleichen Fußgängerbereich ist an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 1. zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m. Das gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) in Straßenräumen mit niveaugleichem Fußgängerbereich, an den jeweiligen Rändern verlaufend, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m.
 - d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
 2. Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz ist zulässig.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet. Streusalz ist zulässig.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sowie Gossen und Einlaufschächte von dem vorhandenen Eis und Schnee zu befreien, um den Ablauf des Schmelzwassers zu gewährleisten. Rückstände von Streumaterialien sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt gemäß § 59 Nds. SOG ordnungswidrig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2010 in Kraft und gilt längstens bis zum 14.10.2030.

Hanstedt, 28.09.2010

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister